



Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung (Beilage 19)

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **25. November 2015**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Synode,

Der Konfirmationstermin war in Württemberg seit der Einführung der Konfirmation im Jahr 1723 bis tief in das 20. Jahrhundert unumstritten und eng mit dem Charakter der Konfirmation eines „rite de passage“ verbunden. Es handelte sich um den Sonntag der Schulentlassung, der kurz vor Ostern lag, damit die Jugendlichen als mündige Christen, konfirmiert, gestärkt und erwachsen, nach den Ostertagen in ihren neuen Lebensabschnitt gehen konnten, nämlich entweder in eine weiterführende Schule oder -- zumeist -- in die berufliche Ausbildung.

Aus dieser historischen Beobachtung erhellt, dass der Konfirmationstermin zunächst einmal nicht aus sich selbst theologisch zu begründen ist, sondern seit je mit der Stellung der Konfirmation in der Lebenswelt der Jugendlichen und der Kirchengemeinde zu tun hat.

Deshalb wurden schon vor etlichen Jahren andere Konfirmationstermine zugelassen, auch solche, die zwischen Ostern und Pfingsten lagen. Die letzte Änderung der Konfirmationsordnung am 25.10.2010 legte dann fest, dass nur noch Konfirmationstermine nach Ostern zulässig sind, verband dies aber mit einer großzügigen Übergangsfrist zur Umstellung, die am 31.07.2016 nun ausläuft. Bei der damaligen Synodaldebatte wies der Vorsitzende des Rechtsausschusses auf Anfragen nach Ausnahmeregelungen darauf hin, dass rechtzeitig vor dem Auslaufen der Übergangsfrist noch einmal darüber nachzudenken sei, wie man letztgültig verfährt.

Die Gründe für die Festlegung der Konfirmationstermine auf die Zeit nach Ostern waren vor allem zwei:

- Den Konfirmandinnen und Konfirmanden sollte Gelegenheit gegeben werden, während der Konfirmandenzeit die Passionszeit und Ostern als Hoch-Zeiten im Kirchenjahr in der Gemeinde zu erleben
- Der Konfirmandenunterricht soll möglichst weitgehend während Klasse 8 gehalten werden, da nur in dieser Klassenstufe der Mittwochnachmittag aufgrund landesrechtlicher Vorschriften in allen Schulen frei von schulischen Veranstaltungen wird und die Mindeststundenzahl zwischen Sommerferien und Ostern kaum erreicht werden kann.

Der Oberkirchenrat hat – abgesehen von etlichen Anfragen aus Gemeinden, von Eltern, aber auch von Gaststättenverbänden, Catererern und so weiter – zur quantitativen und qualitativen Erhebung des Sachstandes eine Umfrage unter den Kirchengemeinden durchgeführt. Das qualitative Ergebnis entnehmen Sie bitte der Gesetzesbegründung, die angeführten Gründe für einen Konfirmationstermin vor Ostern verteilen sich auf drei Gruppen:

- Traditionelle Argumente, die auf die lange Geschichte der vorösterlichen Konfirmation verweisen – in manchen Gemeinden Hohenlohes sogar älter als die Konfirmation in Württemberg überhaupt.
- Pragmatische Argumente, die vor allem mit der Schwierigkeit der Gaststättenbelegung, mit dem Wetter, dem Muttertag und mancherorts speziellen Beziehungen zu Vereinen zu tun haben.
- Theologisch-pädagogische Argumente, die aufgrund einer Konzeption zu einem vorösterlichen Termin kommen.

Insgesamt sind es nur deutlich unter 100 Gemeinden, die – teils mit guten Gründen – angeben, nicht umstellen zu wollen. Der Oberkirchenrat schlägt daher vor, im Wege einer

Ausnahmeregelung diesen Gemeinden die Möglichkeit zu einem vorösterlichen Termin zu geben, wenn eine theologisch-pädagogische Konzeption vorgelegt wird, die die Anliegen der Rahmenordnung erfüllt.

Abschließend danke ich allen Gemeinden für die Beteiligung an der Umfrage und vor allem für das Engagement mit dem sie sich für die Konfirmandenarbeit einsetzen – eine, wie ich finde, lohnende Aufgabe, weil sie jungen Menschen in einer gewiss nicht leichten Lebensphase mit dem Zuspruch des Evangeliums und der wohlthuenden Gemeinschaft der Gemeinde zur Seite steht.

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel